

Inkasso – Sinn und Zweck/Chancen und Risiken eines Inkassoverfahrens

FMH Inkasso Services

Die Einleitung und Durchführung eines Inkasso- bzw. Betreibungsverfahrens gegen einen säumigen Schuldner bringt grundsätzlich ein gewisses Kosten- und Verlustrisiko mit sich. Es kann nicht immer vorausgesagt werden, wie das Resultat sein wird. Den weitaus grössten Einfluss auf Erfolg oder Verlust hat/ist nämlich der säumige Schuldner selber, denn es kommt immer auf *seine individuelle Situation und auf sein Verhalten während eines Betreibungsverfahrens* an. Die unterschiedlichen Ursachen, weshalb ein Schuldner in Zahlungsverzug gerät, können bereits Indizien für den Ausgang eines Inkassoverfahrens sein. Aber in der Praxis ist es äusserst schwierig, den Ausgang eines Verfahrens präzise vorauszusagen.

Welches also ist der Sinn und Zweck eines Inkassoverfahrens?

Zweck soll sein, den Schuldner mit Hilfe der Behörden zur Zahlung zu bewegen und/oder zu zwingen, nachdem alle Versuche zur gütlichen Regelung keinen Erfolg brachten. Für die Geltendmachung von «Geldforderungen» muss der Gläubiger das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) zu Hilfe nehmen, welches ihm die notwendigen «Instrumente» in die Hand gibt, seine Forderung geltend zu machen; es setzt ihm aber auch Grenzen. Sinnvoll sind betriebsrechtliche Massnahmen sicherlich dann, wenn der Schuldner (noch) nicht gänzlich insolvent, also zahlungsunfähig, geworden ist, und zwar unabhängig von der Höhe der Forderung. Diese Information kann u.a. mit der Einsicht in das Betreibungsregister eines Betroffenen beschafft werden. Die Anzahl der registrierten Betreibungen und/oder Verlustscheine gibt einen ersten Anhaltspunkt über das Finanzverhalten eines Schuldners. Für einen *erfolgreichen* Ausgang eines Betreibungsverfahrens spielt aber vor allem das individuelle Einkommen und Vermögen des Schuldners die wichtigste Rolle. Obwohl gemäss gesetzlichen Vorgaben an erster Stelle das sog. bewegliche Vermögen, Sachen und Forderungen des Schuldners gepfändet werden, hat die Pfändung des Lohnes resp. eines

Teils des Einkommens heute grössere Bedeutung. Um hier erfolgreich zu sein, ist es von Vorteil, über folgende Informationen zu verfügen oder in Erfahrung zu bringen: (Siehe Tabelle 1)

Was aber, wenn die persönlichen Verhältnisse nicht oder nur ungenau bekannt sind?

Häufig wird sich der Gläubiger in erster Linie von der Höhe seiner ausstehenden Forderung leiten lassen, indem er sich fragt, ob es sich überhaupt «lohnt», für einen relativ geringen Betrag eine Betreibung einzuleiten. Diese Überlegung ist zwar wichtig, aber nicht die einzige, die sich anbietet. Grundsätzlich müsste jeder Betrag betrieben werden, denn viele Schuldner zahlen kleine Rechnungen absichtlich nicht, weil sie glauben, dass sie dafür nicht rechtlich belangt werden. Solche Schuldner sollten nicht verschont werden, denn sie profitieren zu Lasten der zahlenden Patienten/Kunden. Immerhin besteht ja auch die Chance, dass der Schuldner die Forderung inkl. aller Inkassokosten aufgrund des Zahlungsbefehls bezahlt.

Chancen und Risiken eines Inkassoverfahrens

Wie eingangs schon erwähnt, ist der Ausgang eines Betreibungsverfahrens nie vorauszusagen. Es ist aber auch nicht auszuschliessen, dass ein Schuldner seine Forderung bezahlt, wenn richtig und genügend Druck mittels betriebsrechtlicher Massnahmen erzeugt wird. Dabei spielt auch «Glück» eine Rolle, denn oft ist es ausschlaggebend, dass der Gläubiger zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort ist. Salopp gesagt, könnte man sich bei der Entscheidungsfindung *für* oder *gegen* ein Betreibungsverfahren auch ganz einfach nach dem Sprichwort «Wer nichts wagt, gewinnt nichts» richten, wenn genügend Risikobereitschaft vorhanden ist.

Die Risiken bestehen in erster Linie darin, dass die Kosten eines Betreibungsverfahrens – die teilweise aufwandabhängig und deshalb nicht

Korrespondenz:
FMH Inkasso Services
Margrith Fankhauser
Thorackerstrasse 3
3074 Muri b. Bern

Tabelle 1

Wovon bestreitet der Schuldner seinen Lebensunterhalt?

Mit Einkommen aus einem Anstellungsverhältnis?	Auch bei kleineren Einkommen kann – je nach familiärer Situation – ein Teil des Lohnes pfändbar sein
Mit Einkommen aus Arbeitslosenunterstützung?	Diese Einkommen decken häufig nur das Existenzminimum; pfändbare Quoten werden selten verfügt
Mit Einkommen aus AHV-/IV-Renten, Sozialhilfe-/Fürsorgegelder?	Diese Einkommen sind teilweise nur beschränkt pfändbar
Mit Einkommen aus selbständigerwerbender Tätigkeit?	Diese Einkommen sind häufig «unregelmässig» und es besteht oft keine Buchführungspflicht (umsatzabhängig)

im voraus beziffert werden können – vorerst zu Lasten des Gläubigers gehen, denn er ist während des ganzen Verfahrens «vorschusspflichtig». Er kann sie zwar im Verfahren wieder zurückfordern; ist der Schuldner jedoch zahlungsunfähig, so bleiben diese Kosten beim Gläubiger «hängen». Darin liegt oft der Grund, weshalb sich Gläubiger überlegen, ob sie kleinere Beträge auf dem Betreibungsweg einfordern wollen.

Zweites Risiko ist sicherlich das Verlustrisiko, das bei aller Sorgfalt und genauen Vorabklärungen der Solvenz eines Schuldners leider nie ganz auszuschliessen ist. Innerhalb des Betreibungsverfahrens tritt dieser «Verlust» mit der Ausstellung eines sog. Verlustscheines ein. Das Betreibungsamt stellt diesen aus, wenn beispielsweise bei einem Pfändungsvollzug festgestellt wird, dass der Schuldner über ungenügendes Einkom-

men und/oder Vermögen verfügt. Verlustscheine sind natürlich ein ungeliebtes Thema, was auch verständlich ist. Denn nun hat der Gläubiger neben seiner ursprünglichen Forderung auch noch erhebliche Kosten «ausgelegt», die trotz Betreibungsverfahren nicht bezahlt wurden. Betreibungsrechtlich aber bedeutet der Verlustschein zunächst «nur» den formellen Abschluss des Betreibungsverfahrens. Die Forderung bleibt geschuldet und sie kann wieder betreibungsrechtlich geltend gemacht werden. Zivilrechtlich nützt der Verlustschein teils dem Schuldner, teils dem Gläubiger. Die Forderung im verkündeten Verlustschein infolge Pfändung ist unverzinslich und er verjährt gegenüber dem Schuldner nach 20 Jahren; gegenüber seinen Erben jedoch ein Jahr nach Eröffnung des Erbganges, d.h. nach dem Tode des Erblassers.